

RS Vwgh 1994/7/14 90/17/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1994

Index

34 Monopole

Norm

GSpG 1962 §2 Abs1 idF 1976/626;

GSpG 1962 §3 idF 1976/626;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt eine dem Glückspielmonopol unterliegende Ausspielung iSd§ 2 Abs 1 GSpG 1962 und des§ 3 GSpG 1962 bereits dann vor, wenn der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung (Einwurf von Geld oder Spielmarken) eine mittels eines Glückspielautomaten zu bewirkende Gegenleistung in Aussicht stellt. Wesentlich für die Ausspielung ist das Verhältnis zwischen Unternehmer einerseits und Spieler andererseits sowie das Inaussichtstellen einer Gegenleistung für die vermögensrechtliche Leistung der Spieler (Hinweis: E 10.11.1980, 571/80 = ZfVB 1982/1/113).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170103.X01

Im RIS seit

04.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at